

Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 24 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 30.04.1993 – erschienen im Sächs. Ges.- und VO-Blatt Nr. 18/1993- hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 16.03.1995 folgende Satzung (Marktsatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Märkte, welche im Stadtgebiet von Bernsdorf durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Bernsdorf betreibt und unterhält diese Märkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung. Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Haltung der Märkte aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.
- (3) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes sowie der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen ausgewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (4) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung können insbesondere die Händler auf die Standplätze einweisen, die zum Verkauf angebotenen Waren, die Preisausschilderung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrollieren, die Händler bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder der Gesetze vom Markt verweisen, die Standplätze kontrollieren.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Wöchentlicher Markttag ist Mittwoch
- (2) Markttort für den wöchentlichen Markt ist der „Neue Markt“
- (3) Marktzeit für den wöchentlichen Markt (Öffnungszeiten)

31.03. – 20.09.	8.00 - 18.00 Uhr
21.09. - 20.03.	8.00 - 16.00 Uhr
- (4) Die Marktplätze werden den Anbietern vom

21.03. – 20.09.	ab 6.00 – 7.30 Uhr
21.09. – 20.03.	ab 7.00 Uhr

 zum Aufbau ihrer Verkaufseinrichtungen überlassen und die Beräumung ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten von ihnen abzuschließen.
- (5) Gesonderte Regelungen gelten zur Sachsenkirmes sowie zum Weihnachtsmarkt.
- (6) Die Stadt Bernsdorf kann den wöchentlichen Markt in Ort, Tag und Öffnungszeiten verlegen.
Diese Änderung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.
Die Händler sind 2 Wochen vorher in geeigneter Form von dieser Absicht zu informieren.

§ 4

Gegenstände des öffentlichen Marktes

- (1) Während der wöchentlichen Marktzeiten dürfen folgende Waren gemäß § 67 GewO angeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weiterhin darf mit folgenden Waren, die im Reisegewerbe gestattet sind, gehandelt werden:
- Textilien (außer Teppiche), Lederwaren, Glas- und Keramikwaren
 - Haushaltwaren, Kunststoffartikel
 - Putz-, Wasch- und Pflegemittel
 - Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - Spielwaren, kunstgewerbliche Artikel
 - Eisenwaren, Fahrradzubehör
 - Imitationsschmuck
 - kosmetische Erzeugnisse
 - Artikel für Haus, Hof und Garten
 - Imbissangebot
 - Ankauf von Antiquitäten
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn in einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (4) Grundsätzlich vom Angebot ausgeschlossen sind:
- Größeres Vieh
 - explosive Gegenstände
 - Gegenstände des Börsenverkehrs, Lotterielose, Lotterie- und Glücksspiele.

§ 5

Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (21.03.-20.09.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.09.-20.03.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen, jedoch vorrangig für noch nicht vorhandene Sortimente.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung

liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber der nach der „Satzung über die Mieten und Gebühren auf Märkten der Stadt Bernsdorf-Marktgebührensatzung-“ in der jeweilig gültigen Fassung die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau, Marktverkehr

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Der zugewiesene Standort darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises- auch nur vorübergehend sind nicht erlaubt.
- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Beginn der Öffnungszeit nicht belegt, so kann der beaufsichtigende Mitarbeiter diesen für den betreffenden Tag an einen anderen Interessenten vergeben.
- (4) Der beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Standplatzgrenzen sind bei der Auslegung und Aufzeichnung der Waren einzuhalten.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, sofern für sie keine extra Gebühr entrichtet wurde, (§ 2(4)Marktgebührensatzung).
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt

werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handels-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereiches sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sind einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist besonders unzulässig.
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - zu betteln oder sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - Waren vom Boden aus anzubieten,
 - Waren öffentlich zu versteigern,
 - Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere die gemäß § 66 Abs.1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - Motorräder und Mopeds mitzuführen,
 - warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen Auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar

benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße und Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Plätze auf den Märkten sind Marktgebühren nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadtverwaltung Bernsdorf haftet für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung wird von der Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.

§ 13

Ausnahmen

Die Stadtverwaltung Bernsdorf kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 2Abs.3 den Zutritt zur Ausübung von Amtsgeschäften nicht Gestattet;
- § 2Abs.4 sich Kontrollen der beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung widersetzt;
- § 3Abs.3 die in der Anlage festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält;
- § 3Abs.4 seinen Marktplatz nicht 1 Stunde nach Beendigung des Marktes räumt;
- § 4Abs.2 nicht im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist;
- § 6Abs.1 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verkauft;
- § 6Abs.5 die Erlaubnis auf andere überträgt;
- § 4Abs.1/2 andere Waren feilbietet oder verkauft;
- § 4Abs.3 Pilze ohne ein Zeugnis über den Bezug oder ohne eine Tagesbescheinigung verkauft
- § 8Abs.1 Fahrzeuge aller Art auf den Marktplätzen abstellt, sofern keine Gebühr dafür entrichtet wurde (§ 2(4)) Marktgebührenordnung – Satzung;
- § 7Abs.2 der Standplatz über den eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters hinaus genutzt wird sowie nicht zugelassene Waren verkauft werden;
- § 8Abs.7 Gegenstände in Durchfahrten abstellt;

- § 8Abs.1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt;
- § 8Abs.4 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen benutzt, die Marktoberfläche beschädigt bzw. ohne Erlaubnis an Bäumen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt;
- § 10Abs.1 seinen Platz nicht Reinhält;
- § 10Abs.2 sein Verpackungsmaterial und die verdorbene Ware nicht wieder mitnimmt;
- § 9Abs.1 die Weisungen der beauftragten Mitarbeiter nicht befolgt;
- § 9Abs.2 Personen oder Sachen schädigt oder gefährdet und diese mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt;
- § 9Abs.3 Waren im Umhergehen anbietet, bettelt oder betrunken ist, Waren vom Boden aus anbietet oder Waren öffentlich versteigert;
- § 9Abs.3 das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen vornimmt;
- § 9Abs.3 Kleintiere schlachtet;
- § 4 andere Verkaufseinrichtungen nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße von 5,00Euro bis 1000,00Euro und/oder Platzverbot geahndet werden.

§15

Heilung

Verfahrens- und Formfehler beim Erlass der Satzung gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung als geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bernsdorf geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Marktordnung der Stadt Bernsdorf“ vom 06.06.1991 außer Kraft.

Bernsdorf, 16.03.1995

gez. Menzel
Bürgermeister

Dienstsiegel